

BGer 5D_72/2010 vom 30. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_72_2010

FR: TF 5D_72/2010 du 30 juin 2010

IT: TF 5D_72/2010 del 30 giugno 2010

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betrifft die provisorische Rechtsöffnung und damit eine Schuldbetreibungs- und Konkursache, die der Beschwerde in Zivilsachen unterliegt (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit (vgl. BGE 134 III 141 E. 2 S. 143; 133 III 399 E. 1 S. 399 f.).

Da der Streitwert mit knapp Fr. 1'000.-- den gesetzlichen Mindestbetrag nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und keine Ausnahme vom Streitwerterfordernis geltend gemacht wird, ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln (Art. 113 ff. BGG). Auf formelle Einzelfragen ist nachfolgend einzugehen.

E. 2.1

Das Bundesgericht ist grundsätzlich an die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz gebunden. Es kann davon nur abweichen, wenn diese unter Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts zustande kamen (Art. 118 i.V.m. Art. 116 BGG), was die Beschwerdeführerin präzise geltend zu machen hat (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 III 439 E. 3.2 S. 445).

E. 2.2

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 117 i.V.m. Art. 99 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist darzulegen, inwiefern die Voraussetzung für eine nachträgliche Einreichung von Tatsachen und Beweismitteln erfüllt sein soll (BGE 134 V 223 E. 2.2.1 S. 226).

E. 2.3

Soweit sich die Beschwerdeführerin sinngemäss gegen die obergerichtliche Sachverhaltsfeststellung wendet, macht sie überwiegend neue Tatsachen geltend, in dem sie Bezug auf andere Verfahren nimmt und Kritik an Behörden (und einzelnen Behördenvertretern) übt. Sie legt dem Bundesgericht zudem Beweismittel vor, die sich abgesehen von den Beilagen 14, 15, 16 und 32 nicht bei den kantonalen Akten befinden. Schliesslich stellt sie (erstmal) einen Beweisantrag auf Einvernahme eines Zeugen.

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern der obergerichtliche Entscheid Anlass zur Einreichung dieser neuen Tatsachen und Beweismittel gegeben hätte. Sie sind deshalb unzulässig und nicht zu berücksichtigen.

E. 2.4

Zudem unterlässt es die Beschwerdeführerin darzulegen, inwiefern die obergerichtliche Sachverhaltsfeststellung überhaupt verfassungsmässige Rechte verletzen soll. Das gilt insbesondere, soweit sie ihren bereits in der Rekurschrift an das Obergericht vorgebrachten

und allgemein gehaltenen Beweisantrag auf Beiziehung der Akten aus diversen anderen (teilweise auch ausländischen) Verfahren vor Bundesgericht wiederholt. Diesbezüglich ist zudem festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Bundesgerichts ist, Beweise abzunehmen und Tatsachen festzustellen, über die sich das kantonale Sachgericht nicht ausgesprochen hat (BGE 135 III 31 E. 2.2 S. 33).

E. 2.5

Soweit die Beschwerdeführerin (sinngemäss) die obergerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen rügt und eine Abklärung des massgeblichen Sachverhalts durch das Bundesgericht verlangt, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 3.1

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Es gilt das Rügeprinzip (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin muss angeben, welches verfassungsmässige Recht verletzt wurde und substantiiert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides darlegen, worin die Verletzung besteht. Das Bundesgericht prüft deshalb nicht von sich aus, ob der angefochtene kantonale Entscheid verfassungsmässig ist, sondern verlangt rechtsgenügend vorgebrachte, klar erhobene und (soweit möglich) belegte Rügen. Auf appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 135 IV 43 E. 4 S. 47; 133 II 396 E. 3.1 S. 399).

E. 3.2

Diesen qualifizierten Begründungsanforderungen genügt die Beschwerdeführerin nicht. Eine Stellungnahme und Auseinandersetzung mit den kantonsgerichtlichen Erwägungen fehlt. Soweit sie für die Begründung ihrer Beschwerde auf die Akten verweist, ist dies nicht zulässig (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f.; 131 III 384 E. 2.3 S. 387 f.).

Die Beschwerdeführerin nimmt auf den angefochtenen Entscheid nicht konkret Bezug und legt nicht dar, welche verfassungsmässigen Rechte sie als verletzt erachtet. Vielmehr begnügt sie sich mit allgemeiner Kritik und gibt ihre Sicht der Dinge wieder. Sie nimmt zudem Bezug auf andere Verfahren, ohne aufzuzeigen, inwiefern dies für das Rechtsöffnungsverfahren massgebend sein könnte.

E. 4

Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als aussichtslos erwiesen hat (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.